

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.133), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466, 479).



SO 1
 Gesamtfläche: 30.830 m²
 Bebaute Fläche: 7.720 m²
 Somit noch bebaubar: 1.530 m²

SO 3
 Gesamtfläche: 17.585 m²
 Bebaute Fläche: 0 m²
 Somit noch bebaubar (nur Unterstellhallen): 2.900 m²

SO 2
 Gesamtfläche: 26.860 m²
 Bebaute Fläche (inkl. akt. Bauvorhaben): 3.845 m²
 Somit noch bebaubar: 1.255 m²

SO1
 GR 9.250 m²

SO3
 GR 2.900 m²
 nur Flugzeugunterstellhallen

SO2
 GR 5.100 m²

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichnerverordnung 1990
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B. **SO1** Sondergebiet "Betriebsfläche Flugplatz", mit Nummerierung
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- z.B. GR 9.250 m² Grundfläche als Höchstmaß (siehe textliche Festsetzung 1.)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (außerhalb des Geltungsbereichs zur Information dargestellt)
- Naturschutzgebiet, hier: NSG Tävmoor / Haselauer Moor
- Landschaftsschutzgebiet, hier: LSG 05 Holmer Sandberge und Moorbereiche
- Waldschutzstreifen gemäß § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz, 30 m von der Waldkante, tlw. Reduzierung auf 20 m
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Erweiterungsmöglichkeiten (frei erfunden)
- Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude
- Vorhandene Grundstücksgrenzen

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

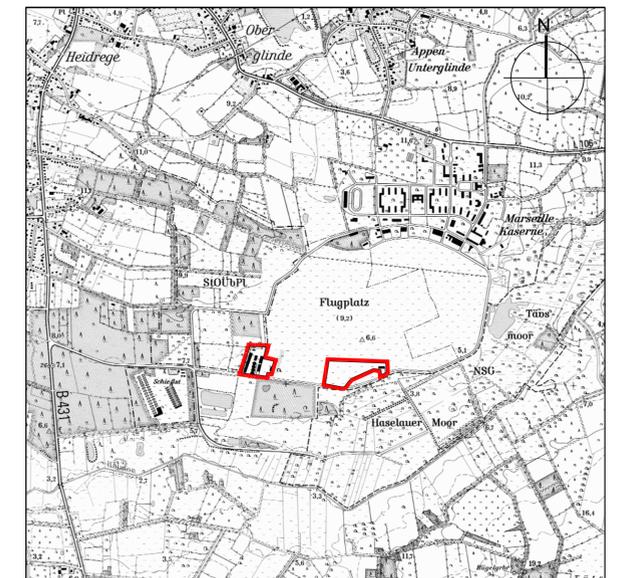
Festsetzungen nach Baugesetzbuch

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

- Zulässig sind flugplatzbezogene Nutzungen einschließlich kleinerer Gewerbebetriebe, die aufgrund ihres Betriebszwecks einen engen Bezug zum Flugplatzbetrieb haben.
- Innerhalb des Sondergebietes 1 (SO1) sind je 1 m² Grundstücksfläche 0,3 m² Gebäudegrundfläche zulässig. Dies entspricht einer im Sondergebiet 1 (SO 1) insgesamt zulässigen Grundfläche von 9.250 m². Nicht ausgenutzte Gebäudegrundflächen können innerhalb des SO 1 auf andere Grundstücke übertragen werden.
- Innerhalb des Sondergebietes 2 (SO2) sind Gebäude mit einer Grundfläche von insgesamt 5.100 m² zulässig.
- Innerhalb des Sondergebietes 3 (SO3) sind Gebäude nur in Form von Hallen zum Unterstellen von Flugzeugen mit einer Grundfläche von insgesamt 2.900 m² zulässig.

Hinweis

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Haselauer Marsch.



Übersichtsplan M 1 : 25.000

Satzung der Gemeinde Heist
 über den Bebauungsplan Nr. 16
 "Flugplatz Uetersen-Heist (südlicher Teil)"

Darstellung Gebäudebestand und Erweiterungsmöglichkeiten (unverbindlich)

Stand: 09.02.2011